

1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLANS NR. 6 "BIOGASPAK GROßENLÜDER AM FINKENBERG"

Gemarkung Kleinlöder

Ober Finkenberg

Flur 5

Gemarkung Oberbimbach

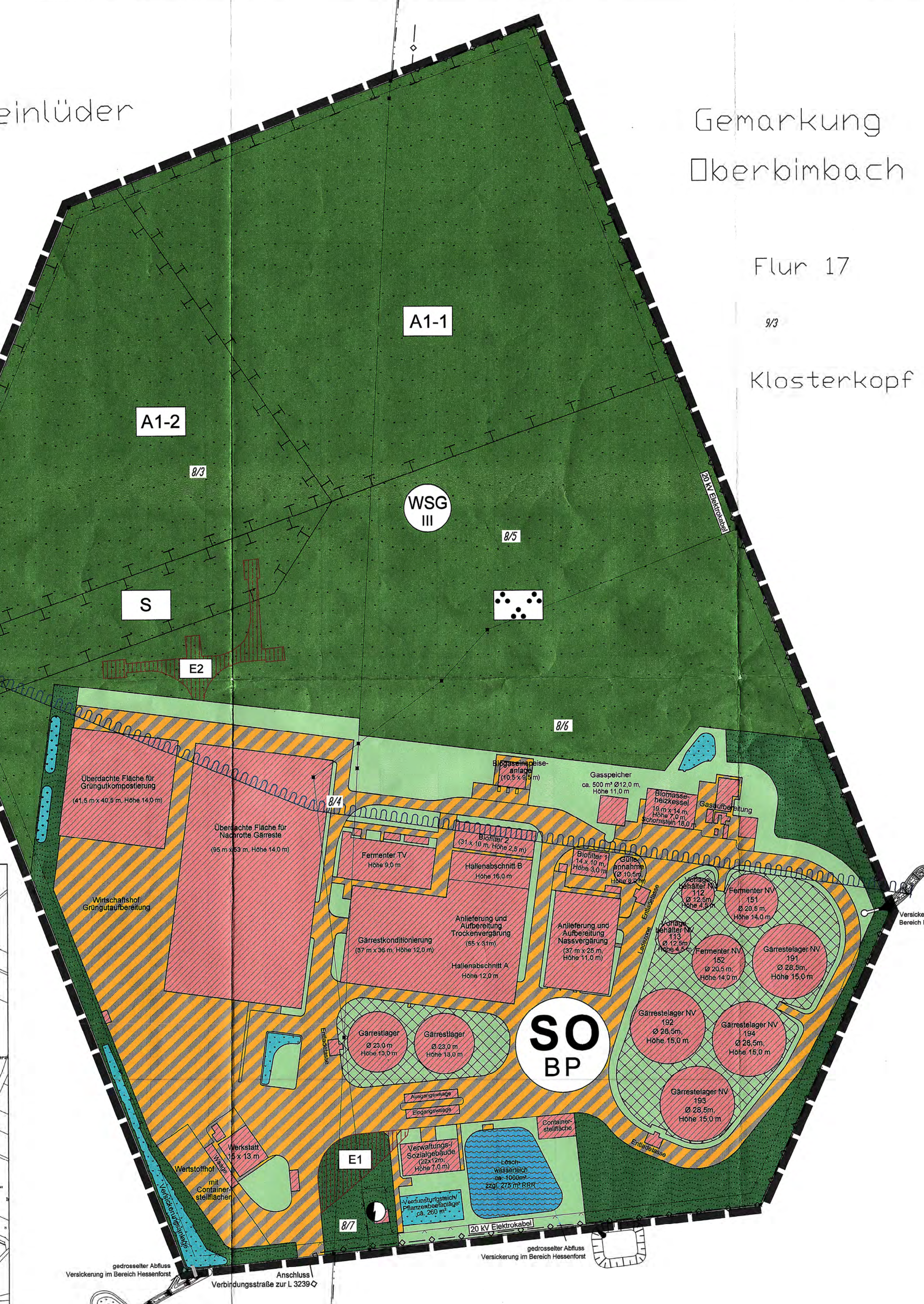
Flur 17

8/3

Klosterkopf



GELTUNGSBEREICH 2
Ausgleichsflächen "Am Hahl"
M 1 : 5.000
Gemarkung Großlöder Flur 6 Flurstücke 44/1 (Teilfläche 1) und 10744 (Teilfläche 2)



GELTUNGSBEREICH 1 Biogaspark Am Finkenberg
M 1 : 5.000
Gemarkung Großlöder Flur 5 Flurstücke 44/1 (Teilfläche 1) und 10744 (Teilfläche 2)

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO BP Sondergebiet Biogaspark

Bauliche Nutzung innerhalb des Sondergebietes

- Gebäude, sonstige bauliche Anlagen
- Verkehrsfäche, sonstige versiegelte Flächen
- Grünfläche/Rasen auf mineralischer Abdichtung
- Grünfläche feucht
- Grünfläche/Rasen
- Regenrückhaltebecken, Feuerlöschteich, Verursachungsgebiet
- extensive Grünfläche

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche
- Biotope (vorhandene Anlagen können erhalten bleiben)
- Ausgleichsfläche - Fläche zum Erhalt und zur Pflege und Entwicklung vorhandener Biotope
- Schur-/Pufferfläche

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserschutzgebiet

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Ausgleichsfläche, Schutzfläche
- Entsiegelungsfläche

Sonstige Planzeichen

- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Plangrundlage

Gemeinde: Großlöder
Gemarkung: Kleinlöder
Flur: 5
Maßstab: 1:1000

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Fulda
Fulda, den

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet Biogaspark gemäß § 11 BauNVO.

Im Sondergebiet zulässig sind die zur Erzeugung, Aufbereitung und Weitertransport von Biogas aus festen und flüssigen biogenen Rest- bzw. Rohstoffen erforderlichen baulichen Anlagen sowie bauliche Anlagen zur Lagerung und Kompostierung der aus der Biogasproduktion anfallenden kompostierbaren Gärrückstände sowie sonstige Grünabfälle. Zulässig sind weiterhin die zum Betrieb und zur Unterhaltung des Biogasparks erforderlichen Nebenanlagen wie Verwaltungs- und Sozialgebäude, Werkstatt- und Fahrzeughalle, Ein- und Ausgangswege, Verkehrsflächen u. a. sowie Anlagen zum Betrieb eines Wertstoffhofes.

Zulässig sind die nachfolgend aufgeführten biogenen Abfälle aus Landwirtschaft, kommunaler Sammlung, Gewerbe und Industrie gemäß Abfallschlüsselnummer der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung), Einsatzstoffe, die ausschließlich in der Nassfermentation eingesetzt werden, sind mit einer grauen Hinterlegung gekennzeichnet. Einsatzstoffe, die in beiden Fermentationsanlagen zum Einsatz kommen, sind kursiv gekennzeichnet. Die Zusammensetzung der eingebrachten Stoffe kann aufgrund verschiedener Faktoren stark schwanken. Die maximal beantragten Abfallmengen der einzelnen Abfallarten liegen demzufolge in der Summe über den beantragten Gesamtmenge. Angegeben sind in der Tabelle die maximalen Einsatzmengen der Stoffe.

Als maximale Stoffmengen werden für die Nassvergärung 32.500 t/Jahr, für die Trockenvergärung 32.000 t/Jahr sowie für sonstige Eingänge an Grün- und Landschaftspflegeabfällen in Trockenvergärung bzw. Grüngutkompostierung 8.500 t/Jahr festgesetzt.

Nummer	Name des Stoffes - Name der Komponente	Maximale Stoffmenge (t/Jahr)
RA 1	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	15.000 t
RA 1.1	Speitz, Spelzen u. Getreidehüll (02 01 03)	3.000 t
RA 1.3	Pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbau (02 01 03)	3.000 t
RA 1.4	Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft (02 01 03)	6.000 t
RA 1.5	Pflanzliche Abfälle aus dem Teichwirtschaft und Fischerei (02 01 03)	3.000 t
RA 2	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche u. Stallmist (einschl. verdorbenes Stroh)	20.000 t
RA 2.1	Rindergülle (02 01 06)	15.000 t
RA 2.2	Schweinegülle (02 01 06)	15.000 t
RA 2.3	Altschrott (02 01 06)	2.000 t
RA 2.4	Tierische Ausscheidungen - auch mit Einstreu (kein Geflügelkot) (02 01 06)	3.000 t
RA 3	Borlen- und Hornabfälle (02 02 02)	1.000 t
RA 4	Fettabfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (02 02 03)	1.000 t
RA 5	Inhalt von Fettsäuredestillaten und Fettsäuredestillatresten u. a. sowie anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (02 02 04)	1.000 t
RA 6	Abfälle a. n. g. aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	1.300 t
RA 6.1	Schlämme aus der Gelatineherstellung (02 02 04)	100 t
RA 6.2	Gelatinestanzabfälle (02 02 04)	100 t
RA 6.3	Federn (02 02 04)	100 t
RA 6.4	Magen- und Darminhalt (02 02 04)	1.000 t
RA 7	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse u. A. sowie sonst schaumförmige Nahrungsmittelabfälle (02 03 01)	2.500 t
RA 7.1	Stärkeschlamm (02 03 04)	2.000 t
RA 7.2	Stärkeschlamm (02 03 04)	500 t
RA 8	Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung aus Zuberbereitungs- und Verarbeitungsbetrieben von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, von Konservierhallen, aus Herstellungsbetrieben von Hefe und -extrakten und aus Zuberbereitungs- und Fermentierbetrieben von Melasse (02 03 05)	500 t
RA 9	Abfälle aus Zuberbereitungs- und Verarbeitungsbetrieben von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, von Konservierhallen, aus Herstellungsbetrieben von Hefe und -extrakten und aus Zuberbereitungs- und Fermentierbetrieben von Melasse (02 03 04)	8.000 t
RA 9.1	Schlämme a. d. Herstellung pflanzlicher Speisefette (02 03 04)	500 t
RA 9.2	Schlämme a. d. Herstellung pflanzlicher Speiseöle (02 03 04)	500 t
RA 9.3	Melasseabfälle (02 03 04)	500 t
RA 9.4	Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Feinstärkeherstellung (02 03 04)	500 t
RA 9.5	Altmehl (02 03 04)	500 t
RA 9.6	Getreideabfälle (02 03 04)	500 t
RA 9.7	Hefe u. hefeähnliche Rückstände (02 03 04)	500 t
RA 9.8	Obst- und Gemüseabfälle (02 03 04)	500 t
RA 9.9	pflanzliche Speiseöle u. -fette (02 03 04)	500 t
RA 9.11	Rückstände aus Zuberbereitung u. -verarbeitung von Obst, Gemüse u. Getreide (02 03 04)	500 t
RA 9.12	Rückstände a. d. Konservatfabrikation (02 03 04)	500 t
RA 9.13	Rückstände von Gewürzpflanzen und pflanzlichen Würzmitteln (02 03 04)	500 t
RA 9.14	Rückstände von Kartoffelschälbetrieben (02 03 04)	500 t
RA 9.15	überlieferte Genußmittel (02 03 04)	500 t
RA 9.16	überlieferte Nahrungsmittel (02 03 04)	500 t
RA 9.17	Vinasse und Vinasserückstände (02 03 04)	500 t
RA 10	Überlieferte Lebensmittel aus der Milchverarbeitung (02 05 01)	500 t
RA 11	Produktionsspezifischer Schlamm a. d. betriebseigenen Abwasserbehandlung von Milchverarbeitungsbetrieben (02 05 02)	100 t
RA 12	Molke (02 05 09)	1.000 t
RA 13	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	1.500 t
RA 13.1	überlieferte Nahrungsmittel (02 06 01)	1.000 t
RA 13.2	Teigabfälle (02 06 01)	500 t
RA 14	Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung von Back- und Süßwarenherstellungsbetrieben (02 06 03)	500 t
RA 15	Abfälle aus der Alkoholverstellung	1.500 t
RA 15.1	Obst-, Getreide- u. Kartoffelschlempen (02 07 02)	1.000 t
RA 15.2	Schlamm aus Brennerreihen (02 07 02)	500 t
RA 16	Abfälle a. d. Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken	5.000 t
RA 16.3	Melasseabfälle (02 07 04)	1.000 t
RA 16.4	überlieferte Genußmittel (02 07 04)	1.000 t
RA 16.5	überlieferte Getränke (02 07 04)	2.000 t
RA 16.6	Vinasse und Vinasserückstände (02 07 04)	1.000 t
RA 17	Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung von Getränkeherstellungsbetrieben (02 07 05)	2.000 t
RA 18	Weitere Abfälle von Getränkeherstellungsbetrieben	5.100 t
RA 18.1	Mälzerei-, Keime- und -staub (02 07 04)	3.000 t
RA 18.2	Hopfenrest (02 07 04)	500 t
RA 18.3	Trüb u. Schlamm aus Brauereien (02 07 04)	500 t
RA 18.4	Schlamm a. d. Weinherstellung (02 07 04)	200 t
RA 18.5	Trester (02 07 04)	200 t
RA 18.6	Hefe u. hefeähnliche Rückstände (02 07 04)	500 t
RA 18.7	Weintrüb (02 07 04)	200 t
RA 19	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)	15.000 t
RA 20	Speiseöle und -fette (20 01 25)	1.000 t
RA 21	Grün- u. biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle	7.500 t
RA 21.1	Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (20 02 01)	7.500 t
RA 21.2	Landschaftspflegeabfälle (20 02 01)	7.500 t
RA 21.3	Biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen - plätzen, -stätten und Kinderspielflächen (20 02 01)	7.500 t
RA 21.4	Biologisch abbaubare Friedhofsabfälle (20 02 01)	2.000 t
RA 21.5	Straßenbegleitholz - Gehölzrückstände (20 02 01) nur Grünkompostierung	1.000 t
RA 21.6	Rasenschnitt (20 02 01) nur Grünkompostierung	1.000 t
RA 22	Gemischte Siedlungsabfälle - getrennt erfasste Bioabfälle (20 03 01)	30.000 t
RA 23	Marktabfälle (20 03 02)	2.000 t

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)

Für das Sondergebiet wird das folgende Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:

Grundflächenzahl GRZ 0,85
Maximale Höhe der baulichen Anlagen 25,0 m

Für die Größe und Höhe der baulichen Anlagen gelten die im Plan eingeschriebenen Maße sowie die in den Anlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan genannten Maße. Ausnahmsweise können die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen von durch die Technik bedingte und genutzte Aufbauten wie z. B. Be- und Entlüftungsanlagen, Ausgänge von notwendigen Treppenhäusern, Blitzschutzanlagen u. s. w. überschritten werden. Der Umfang dieser Überschreitungen ist auf das technisch notwendige und unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Bezugspunkt für die Höhenmittlung ist die natürliche Geländeoberfläche am Standort sowie absolute Höhen NN.

3. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 BauGB)

3.1 Grünflächen / Rasen

Die nicht bebauten Flächen im Sondergebiet sind zu begrünen und zu pflegen. Bei der Bepflanzung des Betriebsgeländes sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze zu verwenden.

3.2 Extensive Grünflächen im Sondergebiet

Die überwiegend im Randbereich liegenden Grünflächen sind extensiv, d. h. nur 1-2 mal jährlich zu pflegen. Anzuwenden ist die Entwicklung zu Magerrasen, Stoppelfrasen oder sonstiger niedrigwüchsiger naturnaher Vegetation. Aufkommender Gehölzwuchs sollte entfernt werden.

3.3 Grün-/ Ausgleichsfläche A1-1

Auf der Ausgleichsfläche A1-1 sind auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes (Anlage zum Umweltbericht des Vorhabens- und Erschließungsplans Nr. 6 der Gemeinde Großlöder vom Januar 2011) die vorhandenen wertvollen Biotope langfristig zu erhalten und zu sichern. Hierzu ist vor allem der aufkommende Gehölzwuchs zu entfernen und durch Abplagen der überstehenden Heidevegetation zu initiieren. Eine dauerhafte Pflegennutzung durch extensive Mahd oder Schafbeweidung ist sicherzustellen, wodurch insbesondere die Borst- und Magerrasen sowie Heidebestände als Lebensraum für Reptilien und Schmetterlinge optimiert werden sollen. Die Maßnahme wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 1 (Nassfermentation) zugeordnet.

Auf der Ausgleichsfläche befindliche Asphaltwege- und -flächen sind zu entsiegeln und als zukünftige Vegetationsflächen herzurichten. Der Asphalt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahme wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 1 (Nassfermentation) zugeordnet.

3.4 Grün-/ Ausgleichsfläche A1-2

Auf der Ausgleichsfläche A1-2 sind auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes (Anlage zum Umweltbericht des Vorhabens- und Erschließungsplans Nr. 6 der Gemeinde Großlöder vom Januar 2011) die vorhandenen wertvollen Biotope langfristig zu erhalten und zu sichern. Hierzu ist vor allem der aufkommende Gehölzwuchs zu entfernen und durch Abplagen der überstehenden Heidevegetation zu initiieren. Eine dauerhafte Pflegennutzung durch extensive Mahd oder Schafbeweidung ist sicherzustellen, wodurch insbesondere die Borst- und Magerrasen sowie Heidebestände als Lebensraum für Reptilien und Schmetterlinge optimiert werden sollen. Die Maßnahme wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 2 (Trockenfermentation) zugeordnet.

Auf der Ausgleichsfläche befindliche Beton- bzw. Betonplattenwege sind zu entsiegeln und als zukünftige Vegetationsflächen herzurichten. Die Maßnahme wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 2 (Trockenfermentation) zugeordnet.

3.5 Ausgleichsfläche A2 (Am Hahl)

Auf den 2 Teilflächen der Ausgleichsfläche A2 sind auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes (Anlage zum Umweltbericht des Vorhabens- und Erschließungsplans Nr. 6 der Gemeinde Großlöder vom Januar 2011) die vorhandenen Magerrasenbestände wiederherzustellen. Hierzu ist der vorhandene Gehölzaufwuchs zu entfernen. Eine dauerhafte Pflegennutzung durch extensive Mahd oder Schafbeweidung ist sicherzustellen, wodurch insbesondere die Magerrasen als Lebensraum für Reptilien und Schmetterlinge erhalten werden sollen. Die Maßnahme wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 2 (Trockenfermentation) zugeordnet.

3.6 Ausgleichsflächen E1 und E2 - Entsiegelung

Die Flächen E1 und E2 sind zu entsiegeln und als zukünftige Vegetationsflächen herzurichten, der Asphalt sowie der Unterbau sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahme auf der Fläche E1 wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 1 (Nassfermentation), die Maßnahme auf der Fläche E2 wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 2 Trockenfermentation zugeordnet.

3.7 Grünfläche/Schutzstreifen S

Der Schutzstreifen S soll als Pufferfläche für die Ausgleichsflächen A1-1 und A1-2 langfristig von Bebauung / Nutzung freigehalten werden.

3.8 Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind aus Gründen des Schutzes nachtaktiver Tiere nur insektenschonende Natriumdampf-Hochdrucklampen mit gezielter Lichtquelle (Vermeidung von Streulicht) zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind LED-Leuchten.

4. DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB, § 20 Denkmalschutzgesetz)

Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Marburg/Lahn anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreis Fulda erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben: alle Steinsetzungen, Bodenformationen durch Holzsetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

5. NACHRICHTLICHE BODENNAHMEN

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt teilweise in der Schutzzone 3 des amtlich festgelegten Wasserschutzgebietes für die Tieftrunen Großlöder und Bimbach.

6. HINWEISE

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch. Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB sind in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzelne Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans einbezogen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan basiert auf dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für den Biogaspark. Dieser ist in Auszügen als Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans der Begründung zu diesem Bebauungsplan beigefügt.

C RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90)
- Hessische Gemeindeordnung
- Hessische Bauordnung (HBO)

in der jeweils gültigen Fassung.

D BESCHLÜSSE

Aufstellungsbeschluss

Auf ihrer Sitzung am 30. August 2012 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großlöder den Beschluss über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großlöder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlöder gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12. Oktober 2012 ortsüblich.

Beteiligung der Bürger

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15. Juli 2013 bis 15. August 2013 einschließlich. Die öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte am 05. Juli 2013 ortsüblich.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Das Einholen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15. Juli 2013 bis 15. August 2013 einschließlich.

Öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großlöder hat am 12. Dezember 2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großlöder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlöder gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 17. Februar 2014 bis 17. März 2014 einschließlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. Januar 2014 und am 07. Februar 2014 ortsüblich.

Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großlöder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlöder wurde nach Erörterung der Anregungen und Bedenken durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlöder am 17. Juli 2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Großlöder, den 22.8.2014

Werner Dittlich
Bürgermeister

Beglaubigte Planausfertigung

Die vorliegende Ausfertigung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großlöder Am Finkenberg" entspricht der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großlöder am 17. Juli 2014 beschlossenen Satzung.

Großlöder, den 22.8.2014

Werner Dittlich
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großlöder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlöder wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächenutzungsplan der Gemeinde Großlöder entwickelt und tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung am 22.8.2014 in Kraft.

Großlöder, den 22.8.2014

Werner Dittlich
Bürgermeister

GEMEINDE GROßENLÜDER

Landkreis Fulda

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 6 "Biogaspark Großlöder Am Finkenberg"

- 1. Änderung -

Julii 2014

Im Auftrag der Gemeinde Großlöder
bearbeitet durch: Dr. Margit Kahlerl
Dipl.-Ing. Rüdiger Braun

BIL Büro für Ingenieurbau und Landschaftsplanung
37123 Wilsenhausen
Marktplatz 10
Tel.: 0554271321 Fax: 72868

37055 Göttingen
Heinz-Hilpert-Str. 12
Tel.: 0551489294

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE GROßENLÜDER

1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 „Biogaspark Großenlüder am Finkenberg“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB

Ziel der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 der Gemeinde Großenlüder wurde im Frühjahr 2011 in Kraft gesetzt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Biogasanlage am ehemaligen Militärstandort auf dem Finkenberg in der Gemarkung Kleinlüder zu schaffen. Das parallel durchgeführte Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde mit der Genehmigungserteilung am 10. Juni 2011 abgeschlossen.

In der Biogasanlage werden biogene Abfallprodukte in einer Nass- und einer Trockenfermentation vergoren und das gewonnene Biogas in das öffentliche Gasnetz eingespeist. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde die weitere geordnete städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Militärstützpunktes im Sinne der Gemeinde geregelt. Aufgestellt wurde ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB, da so die ausschließliche Umsetzung eines konkreten, von der Gemeinde unterstützten Vorhabens am besten gewährleistet war.

Im Rahmen der Ausführungsplanung zum Bau des Biogasparques haben sich Änderungen ergeben, die eine Anpassung des Bebauungsplans erforderlich machen, da die bisherigen Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mehr mit den neuen Anforderungen übereinstimmen.

Folgende Änderungen waren zu berücksichtigen:

- Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüssel für den Einsatz in der Nassfermentation aufgrund der Änderung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der Bioabfallverordnung,
- Wechsel von Substraten, die nach BImSchG-Antrag in der Trockenfermentationsanlage eingesetzt werden, in die Nassfermentationsanlage,
- Erweiterung des Abfallannahmekatalogs,
- Einrichtung einer Grüngutkompostierung und Straßenbegleitholzaufbereitung,
- Veränderte Positionierung und Größe der einzelnen Gebäudeteile, insbesondere von Nachrotte und Kompostlager,
- vom Landkreis Fulda ausgebautes Wertstofflager auf dem Gelände Finkenberg innerhalb des Betriebsgeländes bzw. im Geltungsbereich des B-Plans.

Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter wurden lediglich für die durch diese Bauleitplanung legitimierten Änderungen untersucht. Die wesentlichen Auswirkungen durch den Bau des Biogasparques

wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Biogaspark Finkenberg“ vom Dezember 2010 untersucht und erforderliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Der Untersuchungsrahmen ist dementsprechend eng gefasst.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich durch die Änderungsplanung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ergeben. Vielmehr kommt es z.T. durch Flächenreduzierungen zu Entlastungen der Schutzgüter. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ergeben sich durch die Änderungsplanung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Da sich bei der Einrichtung einer Grüngutkompostierung und Straßenbegleitholzaufbereitung die Grünschnittmenge insgesamt nicht erhöht, sondern nur die Art der Verarbeitung des Materials, entsteht kein bzw. nur unwesentlich zusätzlicher Verkehr durch den Grüngut-Transport. Zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere wird festgestellt, dass insgesamt 5.323 m² weniger Biotopfläche in Anspruch genommen wird als ursprünglich geplant. Diese verringerte Inanspruchnahme geht zugunsten von Biotoptypen, die erhalten bleiben können, wie die extensive Grasvegetation (+ 1.430 m²) und die vorhandene Biotopfläche (Restfläche, + 480 m²) mit verbuschender Heide- und Borstgrasrasen. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten, vielmehr ist mit positiven Auswirkungen durch die Planänderung zu rechnen. Das Schutzgut Boden(Landwirtschaft) wird durch die Änderungsplanung eher entlastet, da eine Reduzierung der Bodenversiegelung um ca. 5.300m² gegenüber der bisherigen Planung erfolgt. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten, da Gewässer oder das Grundwasser durch die Änderungen der Planung nicht betroffen sind. Eher ist als positiv anzusehen, dass durch die verringerte Bodenversiegelung die Grundwasserneubildung weniger vermindert wird als bei der ursprünglichen Planung. Durch die Versickerungseinrichtungen wird dem Grundwasser gereinigtes Oberflächenwasser zur Grundwasserneubildung zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die Änderungsplanung entlastet, da die maximalen Gebäudehöhen auf ca. 16 m begrenzt werden können (Ausnahme Schornstein Biomasseheizkessel mit ca. 18 m). Dagegen erreichten die Fermenter der Trockenvergärung in der bisherigen Planung eine Höhe von ca. 25 m, in der nun geplanten liegenden Aufstellung erreichen sie nur noch ca. 9 m.

Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Da es durch die Änderungsplanung zu einer Verminderung der Neuversiegelung kommt und auch die übrigen, in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter nicht zusätzlich beeinträchtigt werden, ist der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 schon festgesetzte Ausgleich als ausreichend anzusehen.

Beteiligungsverfahren und Begründung der Abwägungsergebnisse

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt. Die einzelnen Verfahrensschritte sind den Verfahrensvermerken auf dem Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden seitens betroffenen Träger öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, im Einzelfall wurden Hinweise und Anregungen gegeben. Eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens des Biogasparcs insgesamt wurde seitens des Bundesverbands Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. geäußert. Im Wesentlichen wurden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

Nach Ansicht des Dezernats für Naturschutz und Landschaftsplanung beim Regierungspräsidium Kassel führt die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans zu vergleichsweise etwas geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Durch die Komprimierung einzelner Anlagenteile reduziert sich die Neuversiegelung um ca. 0,5 ha auf insgesamt rund 4 ha. Die maximale Höhe der Baukörper wird nun 18 m anstelle der ursprünglich vorgesehenen 25 m betragen. Die mit der geplanten Versickerungsanlage verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sollen bei der Ausgleichsplanung berücksichtigt werden, was seitens der Gemeinde zugesagt wurde. Vom Dezernat für Grundwasserschutz und Wasserversorgung beim Regierungspräsidium Kassel wurde darauf hingewiesen, dass bei der beabsichtigten Entsiegelung der Beton- und Asphaltflächen sowie der Umnutzung als Vegetationsfläche sicherzustellen ist, dass diese mit nicht belastetem Oberboden (Z0) mit einer Mächtigkeit von mind. 20 cm abgedeckt werden. Die Gemeinde verwies darauf, dass bei der Entsiegelung der Belag (Beton oder Asphalt) bis auf die nicht belasteten Schichten abgetragen werde. Da die Unterbauschichten hinsichtlich ihres ökologischen Wertes (z.B. Schotter für wärmeliebende Tierarten) auch nach Ansicht der Naturschutzbehörden höher als Oberboden einzuschätzen sind, soll keine Abdeckung mit Oberboden erfolgen. Vom Dezernat Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Kassel wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Ausgleichsmaßnahme A 2 im Bereich einer Altablagerung vorgesehen ist. Ob diese Fläche unter diesen Voraussetzungen als Ausgleichsmaßnahme geeignet ist, sollte von der Naturschutzbehörde noch beurteilt werden. Bodeneingreifende Maßnahmen sind jedoch grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Altlasten, Bodenschutz als zuständige Altlastenbehörde möglich. Die Gemeinde verwies darauf, dass die Ausgleichsmaßnahme in Übereinstimmung mit der Naturschutzbehörde festgelegt wurde. Bodeneingreifende Maßnahmen sind dort nicht vorgesehen, sondern nur Pflegemaßnahmen der Magervegetation.

In der umfangreichen Stellungnahme des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. wurden zur Ablehnung des Vorhabens insbesondere folgende Argumente vorgebracht:

1. Das Vorhaben widerspricht nach Ansicht der **BI** in der vorgelegten Form insbesondere den Anforderungen von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Zudem bedarf es einer Flächenzuordnung, die schädliche Umweltauswirkungen im Normalbetrieb ausschließt (§ 50 S. 1 Alt. 1 BImSchG) sowie einer Flächenzuordnung, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der europäischen Richtlinie 96/82/JEG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf bestimmte sensible Gebiete ausschließt (§ 50 S. 1 Alt. 1 BImSchG). Die **Gemeinde** verwies darauf, dass schon im genehmigten B-Plan die Auswirkungen der Wirkfaktoren auf alle Schutzgüter gemäß den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und ausführlich dargestellt wurden. Dabei wurden die vorliegenden Gutachten Lärm, Gerüche, Schwebstaub und Staubbiederschlag ausgewertet. Dies betrifft den Normalbetrieb. Zum nicht bestimmungsgemäßen Betrieb wurde insbesondere auf den Gewässerschutz eingegangen. Da keine Änderung der Wirkfaktoren in Bezug auf die Emissionen und Immissionen erfolgt (die Stoffmenge und Zusammensetzung bleibt insgesamt gleich), erfolgte auch keine erneute Bewertung der Auswirkungen in der 1. Änderung des B-Plans.
2. Im Normalbetrieb sind nach Ansicht der **BI** insbesondere gasförmige Emissionen, partikelförmige Emissionen, Gerüche und Lärmemissionen zu ermitteln. Ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie Luft, Wasser, Boden, Klima, Pflanzen und Tiere und das Wirkungsgefüge sind zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu muss die qualitative und quantitative Zusammensetzung der bereits genehmigten und zukünftig vorgesehenen Abfälle ermittelt werden. Nach Auffassung der **Gemeinde** wurde eine flächenbezogene Berechnung der Immissionen Schwebstaub, Staubbiederschlag, Geruch, Lärm durchgeführt, kartographisch dargestellt und im abgeschlossenen Bauleitverfahren ausgelegt. Weiterhin wird betont, dass in den vorliegenden Dokumenten neben den AW-Nummern auch eine genaue Bezeichnung der jeweils zugeordneten Abfälle angegeben wird. Eine noch genauere Zusammensetzung der einzelnen Abfallstoffgruppen ist nicht möglich, da diese in den meisten Fällen Stoffgemische sind, deren Zusammensetzung im Vorfeld nicht bekannt sein kann.

3. Nicht plausibel ist nach Ansicht der **BI**, dass gefährliche Abfälle wie Schwefelsäure oder Aktivkohle in der Biogasanlage verarbeitet werden sollen. Der Einsatz von gefährlichen Abfällen sollte ausdrücklich mittels textlicher Festsetzung zu unterbunden werden. Die **Gemeinde** stellte klar, dass weder Aktivkohle noch Schwefelsäure in der Vergärung eingesetzt werden. Die Aktivkohle dient der Feinentschwefelung des Biogases vor der Aufbereitung zu Biomethan. Die eingesetzte Schwefelsäure dient dem Betrieb des Sauren Wäschers, um den Ammoniak aus der Abluft Trockenfermentation abzureinigen.
4. In Bezug auf die Verwendung von Holzhackschnitzeln und Straßenbegleitholzabfällen wurde von der **BI** beanstandet, dass es sich hierbei um Seitenstreifenaltlasten handeln kann, die hochgradig mit Schwermetallen belastet sein können. Diese sollten vom Einsatz in der Biogasanlage ausgeschlossen werden. Die **Gemeinde** stellte klar, dass in der Biomassefeuerungsanlage ausschließlich naturbelassene Hölzer eingesetzt werden. Darunter fällt auch Altholz der Kategorie A1 (naturbelassen, ausschließlich mechanisch behandelt), also beispielsweise zerkleinerte Holzpaletten. Eine Schwermetallbelastung ist hier nicht zu befürchten. Behandelte Hölzer werden in der Biomassefeuerungsanlage nicht eingesetzt.
5. Beanstandet wurde von der **BI** weiterhin, dass weiterhin keine Emissionsquellen angegeben werden. Auch werden die qualitativen oder quantitativen Zusammensetzungen gasförmiger, flüssiger oder pastöser Emissionen nicht angegeben. Auf dieser Basis sei keine Beurteilung möglich, ob im Normalbetrieb flächenbezogene Grenzwerte beispielsweise gemäß der 39. BImSchV - überschritten werden. Die **Gemeinde** wies darauf hin, dass eine ausführliche Zusammenstellung der Emissionsquellen im 1. BImSchG-Antrag, der im Jahr 2011 positiv beschieden wurde, zu finden sei. In der 1. Änderung des Vorhabens- und Erschließungsplans wurden die Emissionsquellen nicht erneut behandelt, da sich hier entweder keine Änderungen ergeben haben oder die Änderungen zu Verbesserungen der Emissionssituation führen. Hinsichtlich der 39. BImSchV wird betont, dass keiner der in der Verordnung genannten Kriterien für ein beobachtungsrelevantes Gebiet auf die Umgebung des Biogasparcs Großenlüder zutrifft.
6. Nach Auffassung der **BI** liegen Überschreitungen der Irrelevanzschwelle für Gerüche noch in 700 m Entfernung vor. Hier mangle es an einer Überprüfung und Neuermittlung der Emissionssituation hinsichtlich partikelförmiger und gasförmiger Stoffe. Hier wurde seitens der **Gemeinde** auf die Geruchsimmissionsprognose verwiesen. Danach ist die Herleitung für die Überschreitung der Irrelevanzschwelle an einem relevanten Aufpunkt nicht ersichtlich.
7. Bezüglich der Immissionssituation wurde von der **BI** bemängelt, dass bisher lediglich eine Ermittlung der Auswirkungen auf den Menschen bzgl. ausgewählter Schadstoffe erfolgt ist und in der nun vorgelegten Fassung gänzlich fehlt. Auch Auswirkungen auf die im Umkreis von 7,5 km von der Anlage liegenden acht Natura 2000-Gebiete seien nicht betrachtet worden. Dem widersprach die **Gemeinde**, da im Umweltbericht die Auswirkungen auf alle Schutzgüter betrachtet wurden, ebenso die Auswirkungen auf die angrenzenden FFH-Gebiete. Hier wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, in der die Auswirkungen der Anlagen auf die Schutzziele der FFH-Gebiete betrachtet und keine Beeinträchtigungen festgestellt wurden.
8. Nach Auffassung der **BI** wurden die diffusen Emissionen nicht betrachtet. Dies gelte insbesondere für Methan, aus dem Biogas zu mindestens 50% besteht und das etwa 20-fach klimawirksamer ist als CO₂. Diesem komme bei seiner Freisetzung in Form diffuser Emissionen, z.B. bei Leitungsverlusten und Undichtigkeiten, eine besondere Bedeutung zu. Die **Gemeinde** wies auf die umfangreichen Vorkehrungen zur Gasdichtigkeit aller Behälter und Leitungen hin. Außerdem wird durch die Gewinnung von Biogas aus organischen Abfällen ein entscheidender Beitrag zum Klimaschutz geleistet, da durch die energetische Verwertung der Biomasse, die ansonsten unter Freisetzung von klimaschädigendem CO₂ kompostiert würde, eine Einsparung an fossilen Energieträgern erfolgt.
9. Kritisiert wurde von der **BI** das Gutachten zur Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnung für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, da insbesondere die Freisetzung von Schwefelwasserstoff nicht hinreichend untersucht wurde. Die **Gemeinde** erwiderte, dass gemäß Gutachten „...auch bei der

gewählten äußerst konservativen Betrachtungsweise keines der benachbarten Schutzobjekte in einem Bereich liegt, in dem bei einem „Dennoch-Störfall“ Werte oberhalb der in KAS-18 genannten Beurteilungswerte hinsichtlich Explosion und toxischer Stoffe möglich wären. Gegen den Betrieb der Anlage bestehen somit nach der Störfallverordnung keine Bedenken.“ Außerdem ist aufgrund des gewählten Verfahrens ein Anstieg des Schwefelgehaltes auszuschließen.

10. Kritisch beurteilt wurde seitens der **BI** die Lage der Biogasanlage in der Wasserschutzzone 3. Die **Gemeinde** wies darauf hin, dass der Grundwasserschutz durch technische Maßnahmen im gesamten Gebiet gewährleistet ist. Besonders hingewiesen wurde auf die Tonabdichtung um die Fermenter und Gärrestelager, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers im Havariefall verhindert.
11. Gefordert wurde seitens der **BI**, dass im Bebauungsplan festgelegt wird dass nur Anlagen in Betrieb gehen dürfen, in denen vorab die Verpackungen der Gärsubstrate (Lebensmittel etc.) entfernt wurden. So sollte sichergestellt werden, dass Verpackungen nicht im Betrieb der Biogasanlage zerkleinert und wieder ausgebracht werden. Die **Gemeinde** wies auf die einzuhaltenden Grenzwerte für Plastik in den auszubringenden Gärrückständen hin

Maßnahmen zum Umweltmonitoring

Auf der Grundlage des Artikels 10 der Plan-UP-Richtlinie hat das EAG Bau die Gemeinden erstmals verpflichtet, die bei der Umsetzung ihrer Bauleitpläne entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen formalisiert zu überwachen, um unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§§ 4 c, Abs. 3 sowie Nr. 3b der Anlage zu §§ 2 Ab. 4 und 2a).

Erhebliche und dauerhafte nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderungsplanung nicht zu erwarten. Daher beziehen sich eventuelle Überwachungsmaßnahmen in erster Linie auf die Durchführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 6.

Folgende Überwachungsmaßnahmen zur Überprüfung der Umweltauswirkungen sind durchzuführen:

Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen 1 (Finkenberg) und Ausgleichsfläche 2 (Am Hahl) gemäß Pflegekonzept:

- A1: - Plaggen der Heide: jährlich ein Drittel der Fläche
 - Pflege durch Schaf- und Ziegenbeweidung
- A2: - Entbuschung der Flächen, einmalige Maßnahme
 - Pflege durch Mahd mit Entfernen des Mahdgutes oder Beweidung.

Überprüfung der Entwicklung der Heide und des Magerrasens auf der Fläche A1 und des Magerrasens auf der Fläche A2 (Vegetationsaufnahmen sowie Artenbestand Fauna insbesondere der Schmetterlinge auf dem Borstgrasrasen nach ca. 5 Jahren erfassen).